

Roman Czyborra 0178-9794164
Segeberger Straße 14 bei Jürgensen
22941 Bargteheide 04532-4917

Samstag, den 10. Dezember 2011

An die Staatsanwaltschaft Berlin
Geschäftszeichen 231 Js 4159/11
10549 Berlin-Moabit, Telefax 030-9014-3310

zur Weiterleitung an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin-Schöneberg

sowie zur Kenntnisnahme an den Landesverfassungsgerichtshof
Aktenzeichen VerfGH 156/11, Telefax 030-9015-2666

und den Pressesprecher der Präsidentin des Kammergerichts
Herrn Dr. Ulrich Wimmer, Telefax 030-9015-2293

Sehr geehrte Frau Gebauer-Stütz!

Gegen den Einstellungsbescheid des Staatsanwalts Winkler vom 30. November 2011, den ich am Sonntag, den 4. Dezember 2011 erhalten habe, lege ich hiermit Beschwerde ein. Konkret habe ich folgende Fehler zu bemängeln:

1. Aus dem Einstellungsbescheid ist nicht ersichtlich, dass die Ermittlungsbehörden mit der gebotenen Sorgfalt zum Beispiel die Namen der Beschuldigten ermittelt und den von mir benannten Zeugen zu den Vorwürfen befragt haben.
2. Herr Winkler unterstellt mir, ich wollte mich gegen eine persönliche juristische Niederlage wehren, indem er impliziert, ich hätte die Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Charlottenburg eingelegt. Zu diesem Zeitpunkt war ich aber noch gar nicht von dem Vorgang informiert, geschweige denn beteiligt. Vielmehr habe ich erst im November aus der Presse von dem skandalösen Kammergerichtsbeschluss erfahren, gegen den ich mich zur Wahrnehmung meines grundgesetzlichen Widerstandsrechtes verpflichtet fühle.
3. Herr Winkler entschuldigt die Rechtsbeugung mit den § 134 BGB, § 17 TierschutzG und § 184 StGB. Diese Entschuldigung ist unhaltbar. § 134 BGB verbietet nicht die Koalitionsfreiheit zur Aufklärung über die sexuelle Identität einer Bevölkerungsminderheit. § 17 TierschutzG verbietet nicht die Gründung eines Vereins, der sich die artgerechte würdevolle Behandlung von Tieren in der Satzung zum Ziel gesetzt hat. § 184 StGB regelt die Ausnahmefälle, in denen Erziehungsberechtigte pornographische Schriften an Minderjährige weitergeben dürfen, und ist hier völlig irrelevant.

4. Wie ich in der Strafanzeige bereits ausformuliert hatte, scheinen die Kammergerichtsrichter sich nicht an geltendem Recht und dem Ziel der Gerechtigkeit orientiert zu haben, sondern bekennen sich offen dazu, einer sexuellen Minderheit oder politischen Idee ihre Vereinigungsfreiheit beschneiden zu wollen, weil sie ja "Lobbyarbeit" betreiben könnte. Dies erfüllt nach Urteilen des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung durch DDR-Richter den Tatbestand der Rechtsbeugung. Zu behaupten "Hierfür ist nichts ersichtlich" ist ignorant bis frech vom Herrn Winkler.
5. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass inzwischen unter dem Geschäftszeichen VerfGH 156/11 eine Verfassungsbeschwerde vor dem BerlVerfGH anhängig ist, über die nach der Auskunft des Geschäftsführers Herrn Rudolph voraussichtlich im Sommer 2012 entschieden werden wird.
6. Ich sehe nach wie vor die Voraussetzungen von § 170 Abs. 1 StPO gegeben, was eine Einstellung des Verfahrens nach Abs. 2 ausschließt. Ich bitte Sie, die Beschuldigten zu informieren, dass die Ermittlungen gegen sie weiterlaufen.

Mit freundlichen Grüßen: Roman Czyborra